

2-GSKG-024-(08-0111)-120095
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

mit der die Höhe des Kostenbeitrages für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Volksschule mit angeschlossener ASO Furth bei Göttweig festgelegt wird

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Nachmittagsbetreuung ist sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung; jedenfalls nicht umfasst ist Nachhilfe in Schulfächern.
2. Die Mittagsbetreuung ist eine zusätzliche freiwillige Serviceleistung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Sie zählt nicht zur schulischen Nachmittagsbetreuung. Zweck der Mittagsaufsicht besteht in der ausschließlichen Beaufsichtigung zur Einnahme des Mittagessens ab Schulende des jeweiligen Schultages bis längstens 13:00 Uhr des jeweiligen Tages. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, besteht kein Anspruch auf die Aufnahme bzw. Leistungserbringung.
3. Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen in getrennter Abfolge entsprechend dem ermittelten Bedarf und nach den Vorgaben der einschlägigen Schulgesetze und Richtlinien angeboten. In den Schulferien, an schulautonom freien Tagen, sowie an Feiertagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt.
4. Die Beiträge für Schüler, die für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Furth bei Göttweig angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.
5. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung für das folgende Schuljahr hat schriftlich bis zum 31. März zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (§ 12a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz). Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Betreuungstage, sowie die konkreten Betreuungszeiten in schriftlicher Form anzugeben. Eine Anmeldung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn dadurch keine weitere Gruppe erforderlich ist und Betreuungsplätze (inkl. Mittagsbetreuung) frei sind.
6. Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung für das folgende Schuljahr hat schriftlich bis zum 31. März zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr. Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Tage, an denen die Mittagsbetreuung beansprucht wird in schriftlicher Form anzugeben. Eine Anmeldung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn Betreuungsplätze frei sind.
Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass nach Aufnahme jener Schüler die zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, noch Betreuungsplätze in der Nachmittagsbetreuung unbesetzt sind.
7. Gemäß § 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz besteht für Schüler, die zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, eine Anwesenheitsverpflichtung. Ein Verlassen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

der Nachmittagsbetreuung vor Ende der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Information durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) zu den festgelegten Abholzeiten möglich. Die Teilnahme an den Lernstunden ist jedenfalls verpflichtend.

§ 2 Kostenbeiträge

a) Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung bestehen aus:

1. dem Betreuungsbeitrag für die Betreuung
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung
3. dem Lern- und Ausbildungsbeitrag

b) Die Beiträge für die Mittagsaufsicht bestehen aus:

1. dem Beitrag für die Beaufsichtigung
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung

§ 3 Entrichtung der Beiträge

1. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schüler zu entrichten.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
3. Im Falle einer begründeten Abmeldung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.
4. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate, gesetzliche Feiertage und schulautonom freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

§ 4 Höhe der Beiträge

Nachmittagsbetreuung

1. Der Betreuungsbeitrag gemäß § 2 Z 1 ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:

Betreuung

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1.1. an einem Tag/Woche | € 56,50/Monat |
| 1.2. an zwei Tagen/Woche | € 62,00/Monat |
| 1.3. an drei Tagen/Woche | € 73,00/Monat |
| 1.4. an vier Tagen/Woche | € 84,50/Monat |
| 1.5. an fünf Tagen/Woche | € 86,50/Monat |

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist der Betreuungsbeitrag aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, wie folgt einzuheben:

Betreuung

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 2.1. an einem Tag/Woche | € 50,50/Monat |
| 2.2. an zwei Tagen/Woche | € 56,50/Monat |
| 2.3. an drei Tagen/Woche | € 62,00/Monat |
| 2.4. an vier Tagen/Woche | € 67,50/Monat |
| 2.5. an fünf Tagen/Woche | € 73,00/Monat |

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

Mittagsaufsicht

1. Der Beitrag für die Teilnahme an der Mittagsaufsicht ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Anmeldung des Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:

Beaufsichtigung

1.1. bis längstens 13:00 Uhr an 1-5 Tagen/Woche

€ 32,50/Monat

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

1. Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist bei der Betreuungsorganisation oder dem Schulerhalter innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung, unter Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel), einzubringen. Sofern eine Anmeldung für einen Weiterbesuch im folgenden Schuljahr nicht erforderlich ist, ist der Antrag auf Ermäßigung vor Beginn dieses Schuljahres zu stellen.
2. Auf die Zuerkennung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entscheidet gemäß § 36 Abs. 2 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
4. Bis zur Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs.1 ist der gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Betreuungsbeitrag zu entrichten. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.
5. Tritt nach der Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung eine Änderung der Einkommensverhältnisse ein, ist ein neuerlicher Antrag auf Ermäßigung zulässig. Im Falle eines Anspruches auf eine weitergehende Ermäßigung des Betreuungsbeitrages, ist der geringere Beitrag für die auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monate festzusetzen.
6. Jede Veränderung, die eine Änderung der Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bewirkt, ist bei der Leitung der Volksschule Furth bei Göttweig schriftlich zu melden.
7. Im Falle einer Krankheit von mehr als 10 durchgehenden Schultagen pro Monat wird der aufgrund § 4 zu entrichtende Betreuungsbeitrag für den Monat, in dem nach der Krankheit das erste Mal die Schule besucht wird, um 50 v.H. ermäßigt.

§ 6 Verpflegungsbeitrag

1. Der **Verpflegungsbeitrag** gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Furth bei Göttweig und der ASO Furth bei Göttweig **mit € 4,20- pro Betreuungstag** mit Verpflegung festgesetzt.
2. Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.
3. Die schriftliche An- bzw. Abmeldung zum Mittagessen durch die Erziehungsberechtigten hat rechtzeitig im Vorhinein zu erfolgen.

§ 7 Beitrag für Lern- & Arbeitsmittel

- a. Gemäß § 13 Abs. 3 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Furth bei Göttweig und der ASO Furth bei Göttweig für die Betreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung, ein **Lern- und Arbeitsmittelbeitrag in Höhe von € 30,-- pro Semester** eingehoben.

§ 8 Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

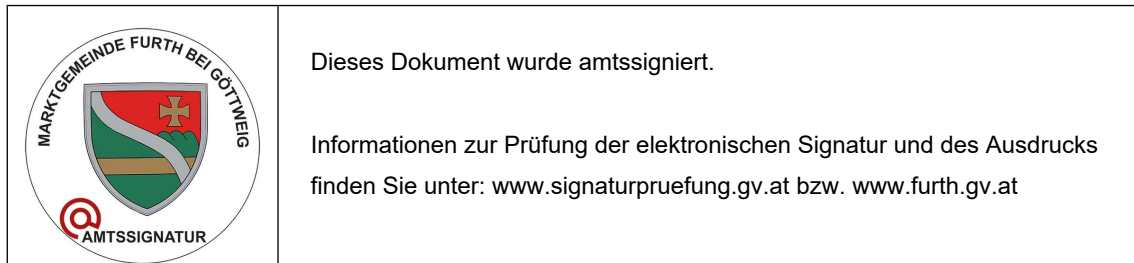
Bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen kann der Schüler vom Bürgermeister der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 (07.09.2020) in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Juni 2017 (2-GSKG-024-(08-0111)-120090) außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.05.2020 Abzunehmen am: 22.05.2020 Abgenommen am:

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			